



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg

Bezirksabstimmungsleitung

Dr. Heike Opitz

Geschäftsstelle

Bezirksamt Wandsbek

Wahlen und Abstimmungen

Schloßstraße 60

22041 Hamburg

Telefon : (040) 428 81 - 2303

Fax: (040) 4279 05 999

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben):

W/IS 12

Az: 120.95-50

17. Dezember 2020

### Bürgerbegehren „Nicht mehr vom Gleichen in Steilshoop! Für echte Beteiligung“

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

das von Ihnen am 26.11.2020 angezeigte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

**„Sind Sie dafür, dass die Freie und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin des Flurstücks 910 der Gemarkung Steilshoop (ehemals „Schule am See“, Borcherring 34/38) aufgefordert wird, auf einen Abbruch der auf dem Flurstück belegenen Sporthalle und weiterer ehemaliger Schulgebäude zu verzichten und eine Nutzung der Gebäude insbesondere durch Vereine, Initiativen und Institutionen aus den Stadtteilen Steilshoop und Bramfeld zu ermöglichen, bis ein neuer Bebauungsplan festgestellt ist?“**

ist mit dem von Ihnen bereits aufgenommenen und erforderlichen Zusatz

**„Das Ergebnis dieses Bürgerbegehrens und eines gegebenenfalls nachfolgenden Bürgerentscheids hat für das Bezirksamt keine bindende Wirkung, sondern ausschließlich den Charakter einer Empfehlung an die zuständige Fachbehörde.“**

zulässig.

#### Begründung:

Die vorliegende Fragestellung betrifft eine Angelegenheit in der die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf (§ 1 Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz (BezAbstDurchfG)). Sie bewegt sich in den Grenzen des § 42 des Bezirksverwaltungsgesetzes und betrifft auch keine Personalentscheidungen oder Beschlüsse über den Haushalt (§ 1 und 4 BezAbstDurchfG).

Die Fragestellung betrifft eine Angelegenheit, die für den Bezirk von Bedeutung ist, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt (§ 27 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)). Die Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung werden beachtet (§ 21 BezVG). Daher ist das Bürgerbegehren für das Bezirksamt als unverbindliche Fragestellung zulässig (§ 2 BezAbstDurchfG i.V.m. § 6 Abs. 3 Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO)).

Der Senat hat die Zulässigkeitsentscheidung nicht an sich gezogen (§ 4 Abs. 3 BezAbst-DurchfG).

Eine Sperrwirkung kann bei Abgabe eines Drittels der in § 3 Abs. 1 BezAbstDurchfG geforderten Unterschriften beim Bezirksamt nicht ausgelöst werden, weil rechtliche Verpflichtungen – die erteilte Abrissgenehmigung der ehemaligen „Schule am See“, Borcherting 34/38 - bereits vor Einreichung des Bürgerbehrens bestanden (§ 32 Abs. 5 BezVG i. V. m. § 5 BezAbst-DurchfG i. V. m. § 13 BezAbstDurchfVO).

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature area of the document.

Heike Opitz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können mindestens zwei Vertrauenspersonen durch übereinstimmende Erklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke - Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg - gewahrt.